

Gemeinsame Erklärung der Freien Universität Berlin und der Gewerkschaften ver.di und GEW BERLIN aus Anlass der Unterzeichnung des 2. Änderungsstarifvertrages zum TV-L FU zur Berücksichtigung förderlicher Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L FU<sup>1</sup>

Die Freie Universität Berlin erklärt im Hinblick auf die Berücksichtigung förderlicher Zeiten mit nachfolgenden Regelungen die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland zu fördern und die Besonderheiten der Biografien des wissenschaftlichen Nachwuchses angemessen zu berücksichtigen. Die Deckung eines besonderen Personalbedarfs wird insoweit unterstellt.

Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt im Übrigen nach den Bedingungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L FU:

- a) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe 13 sowie bei Lehrkräften für besondere Aufgaben werden Zeiten der Wahrnehmung von Promotions-, Habilitations- und Forschungsstipendien unabhängig vom Sitzland des Stipendiengabers unter folgenden Voraussetzungen als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L FU anerkannt:
  - Das Stipendium diene der persönlichen wissenschaftlichen Qualifikation oder der Bearbeitung eines Forschungsthemas.
  - Das Stipendium wurde von einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung vergeben oder von anderen Förderern; die/der Geförderte war während des Stipendiums an eine Hochschule oder Forschungseinrichtung angebunden.
  - Es darf sich nicht um eine primär ideelle Förderung gehandelt haben.
- b) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe 13 werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L FU anerkannt:
  - Zeiten als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler sowie Gastdozentin oder Gastdozent unabhängig davon, ob während des Beschäftigungsverhältnisses ein Entgelt gezahlt wurde.
- c) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Entgeltgruppe 13 sowie bei Lehrkräften für besondere Aufgaben, die in der Fachdidaktik eingesetzt sind, werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L FU anerkannt:
  - sechs Monate des Vorbereitungsdienstes im Schuldienst (Referendariat),

---

<sup>1</sup> Alle auf den TV-L FU Bezug nehmenden Paraphierungen stellen auf die numerisch entsprechenden Regelungen des TV-L – in der Fassung des TV-L FU – ab.

- Zeiten als Lehrkraft im Schuldienst.
- d) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von Beschäftigten im Bibliotheksdienst der Entgeltgruppe 13 werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L FU anerkannt:
- sechs Monate Vorbereitungsdienst (Referendariat).
- e) Bei der Ermittlung der Erfahrungsstufe von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13, die in der Erwachsenenpädagogik eingesetzt sind, werden als förderliche Zeit nach § 16 Abs. 2 Satz 5 TV-L FU anerkannt:
- sechs Monate des Vorbereitungsdienstes im Schuldienst (Referendariat),
  - Zeiten als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Hochschulen.
- f) Bei der Ermittlung von Erfahrungsstufen bei Beschäftigten im Wissenschaftsmanagement der Entgeltgruppe 13 werden Zeiten als wissenschaftliches Personal anerkannt.

Berlin, 31. Dezember 2018

Für die Freie Universität Berlin

---

Dr. Andrea Bör  
Kanzlerin

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

---

Frank Wolf  
Landesbezirksleiter

---

Jana Seppelt

Verhandlungsführerin

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin

---

Doreen Siebernik  
Vorsitzende

---

Udo Mertens  
Leiter des Vorstandsbereichs  
Beamten-, Angestellten- und  
Tarifpolitik